



**Whistleblowing** – Verfahren der internen Meldekanäle des BSB für die Verwaltung von Informationen über Verstöße oder Unregelmäßigkeiten zur Umsetzung der europäischen Richtlinie vom 23. Oktober 2019, Nr. 1937, umgesetzt durch Gesetzesvertretendes Dekret vom 10. März 2023, Nr. 24. Rundschreiben Nr. 1/2024

### **Prämisse:**

Das gegenständliche Rundschreiben, welches das Rundschreiben von BSB Nr. 1/2021, ersetzt, bezweckt die Umsetzung der rechtlichen Regelung im Bereich Schutz der hinweisgebenden Personen, die, durch **interne Meldekanäle**, Informationen über Verstöße melden (sog. Whistleblower), im Sinne der Bestimmungen des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 10. März 2023, Nr. 24, „Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, sowie Bestimmungen zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen innerstaatliche Rechtsvorschriften melden“

In Italien wird der **externe Meldekanal** von der Gesamtstaatlichen Antikorruptionsbehörde (ANAC) betrieben. Sämtliche Informationen über die Voraussetzungen und Modalitäten für die Einreichung einer externen Meldung finden Sie auf der Webseite der ANAC, unter folgendem Link: <https://www.anticorruzione.it/-/whistleblowing>

### **1. Personen, die zur Einreichung einer Meldung befugt sind**

Eine „hinweisgebende Person“ ist eine natürliche Person, die im Rahmen ihres beruflichen Kontexts erlangte Informationen über Verstöße meldet.

In dem BSB können folgende Kategorien von Personen eine Meldung von Informationen über Verstöße einreichen (vgl. Artikel 3, Absatz 3, des GvD vom 10. März 2023, Nr. 24):

- Die Bediensteten des BSB,
- Die Selbstständigen und die Inhaber eines Arbeitsverhältnisses, die Freiberufler und Berater, sowie die Freiwilligen und (bezahlten oder unbezahlten) Praktikanten, die ihre Tätigkeiten bei der bzw. für den BSB erbringen,
- Arbeitnehmer oder Mitarbeiter, die ihre Arbeitstätigkeit bei öffentlichen oder privaten Subjekten ausüben, welche zugunsten des BSB Güter liefern, Dienstleistungen erbringen oder Arbeiten ausführen,
- Personen mit Verwaltungs-, Leitungs-, Kontroll-, Überwachungs- oder Vertretungsfunktionen bei dem BSB, auch wenn besagte Funktionen lediglich faktisch ausgeübt werden.

Der Schutz der hinweisgebenden Personen wird auch dann gewährleistet, wenn die Meldung zu einem der folgenden Zeitpunkte erfolgt (vgl. Artikel 3, Absatz 4, des GvD vom 10. März 2023, Nr. 24):

- a) a) Wenn das entsprechende Rechtsverhältnis noch nicht begonnen hat, aber die Informationen über Verstöße während des Einstellungsverfahrens oder anderer vorvertraglicher Verhandlungen erlangt wurden,
- b) b) Während der Probezeit,
- c) c) Nach erfolgter Beendigung oder Auflösung des Rechtsverhältnisses, sofern die Informationen über die gemeldeten Verstöße im Laufe des Rechtsverhältnisses erlangt wurden.

### **2. Adressat der Meldungen sowie Personen, die für die Bearbeitung der Meldungen zuständig sind**

Die Meldungen müssen gemäß den unter Punkt 5. angegebenen Modalitäten direkt beim Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz eingereicht werden.

Meldungen, die an eine Organisationseinheit oder an einen Bediensteten der BSB übermittelt werden, welche nicht für deren Bearbeitung zuständig sind, müssen unverzüglich an den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz weitergeleitet werden, wobei sämtliche geeigneten Vorkehrungen zu treffen sind, um die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person und der betroffenen Person, sowie des Inhalts der Meldung zu wahren (z.B. indem die Meldung nicht protokolliert, sondern in einem verschlossenen Umschlag dem Verantwortlichen übergeben wird; indem die eventuell per E-mail übermittelte Meldung in ausgedruckter Form weitergeleitet und die entsprechende E-mail umgehend gelöscht wird). Die hinweisgebende Person wird gleichzeitig über die erfolgte Weiterleitung informiert.

Zum Zwecke der Durchführung der Sachverhaltsermittlung kann sich der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz einer zahlenmäßig eng begrenzten Gruppe von Mitarbeitern bedienen, die denselben Verschwiegenheitspflichten unterliegen, die auch für den Verantwortlichen selbst gelten.

Auf die Mitglieder der Arbeitsgruppe finden die von Artikel 12/bis des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, vorgesehenen Unvereinbarkeitsgründe Anwendung; im Falle ihrer Abwesenheit vom Dienst oder Verhinderung kann der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz die Durchführung der Sachverhaltsermittlung jedenfalls auch einem anderen, den eigenen Organisationseinheiten zugewiesenen Bediensteten anvertrauen.

### 3. Gegenstand der Meldung

Besondere Bedeutung hat der Umstand, dass unter „Verstöße“ nicht nur und ausschließlich Sachverhalte mit strafrechtlicher Relevanz zu verstehen sind, sondern jede Form „aktiver oder passiver“ Handlungen, die sowohl den allgemeinen Bestimmungen (Gesetze, Satzungs- und Verordnungsbestimmungen), als auch der Verwaltungspraxis und den organisatorischen Maßnahmen der Verwaltung widersprechen.

Gegenstand einer Meldung können sämtliche Informationen über jene Verstöße sein, die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) des GvD vom 10. März 2023, Nr. 24, aufgelistet sind.

In diesem Sinne gelten jene Handlungen oder Unterlassungen als „Verstöße“, welche das öffentliche Interesse oder die Integrität des BSB beeinträchtigen und in Folgendem bestehen:

a) a) Ordnungswidrigkeiten, Verletzung von buchhalterischen Vorschriften oder zivilrechtlichen Bestimmungen, sowie Straftaten,

b) b) Sonstige unerlaubte Handlungen oder Unterlassungen, die unter den Ziffern 2), 3), 4), 5) und 6) von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) des GvD vom 10. März 2023, Nr. 24, ausdrücklich aufgelistet sind.

Die rechtswidrigen Handlungen, die Gegenstand der schutzwürdigen Meldungen sind, beziehen sich auf :

— Verwaltungs-, Rechnungslegungs-, zivil- oder strafrechtliche Verstöße im Zusammenhang mit den folgenden Bereichen:

1. öffentliches Auftragswesen;
2. Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte sowie die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
3. Sicherheit und Konformität der Produkte;
4. Verkehrssicherheit; Umweltschutz;
5. Strahlenschutz und nukleare Sicherheit;
6. Lebens- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz;
7. öffentliche Gesundheit;
8. Verbraucherschutz;
9. Schutz der Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netzen und Informationssystemen;

-

-Handlungen oder Unterlassungen, die die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigen;

-Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt;

-Handlungen oder Verhaltensweisen, die den Zweck oder das Ziel der Bestimmungen der Rechtsakte der Union vereiteln, wie z. B., aber nicht ausschließlich:

- Umweltdelikte wie die Einleitung, Emission oder sonstige Freisetzung gefährlicher Stoffe in die Luft, den Boden oder das Wasser oder die unrechtmäßige Sammlung, Beförderung, Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle.
- Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen im Zusammenhang mit den Ausgaben der Union.
- Verstöße gegen die EU-Wettbewerbs- und Beihilfevorschriften, die Körperschaftssteuer und Mechanismen, die darauf abzielen, einen Steuervorteil zu erlangen, der dem Ziel oder Zweck des geltenden Körperschaftssteuerrechts zuwiderläuft.
- Missbräuchliche Praktiken im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union. Z. B. Unternehmen, die auf dem Markt eine beherrschende Stellung einnehmen: missbräuchliche Praktiken (Einführung von so genannten Verdrängungspreisen, Zielrabatten, Kopplungsgeschäften), die dem Schutz des freien Wettbewerbs zuwiderlaufen.
- Veruntreuung von Geldern, Betrug zum Nachteil des Staates, einer öffentlichen Einrichtung oder der Europäischen Union oder zur Erlangung öffentlicher Gelder, Computerbetrug zum Nachteil des Staates oder einer öffentlichen Einrichtung und Betrug bei öffentlichen Lieferungen, Veruntreuung, Erpressung, unzulässige Verleitung zur Gewährung oder zum Versprechen von Vorteilen, Bestechung und Missbrauch.

Als „Informationen über Verstöße“ gelten Informationen – darunter auch begründete Verdachtsmomente – über Verstöße, die in dem BSB tatsächlich begangen wurden oder, auf der Grundlage von konkreten

Anhaltspunkten, begangen werden könnten, sowie Anhaltspunkte über Verhaltensweisen zur Verschleierung solcher Verstöße.<sup>1</sup>

#### 4. Ausschlüsse

Unbeschadet der Möglichkeit, eventuelle Ergänzungen anzufordern, werden folgende Meldungen im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nicht berücksichtigt:

- Meldungen über Sachverhalte, die weder das Personal noch den Tätigkeitsbereich des BSB betreffen;
- Meldungen, die in anonymer Form eingebracht werden;
- Meldungen, die auf reinen Verdächtigungen oder Gerüchten beruhen, sowie jene, in denen bereits allgemein bekannte Tatsachen mitgeteilt werden;
- Beanstandungen, Forderungen oder Ansprüche, die mit einem persönlichen Interesse der hinweisgebenden Person zusammenhängen und ausschließlich deren individuelles Arbeits- oder Dienstverhältnis oder deren Arbeitsbeziehungen mit Vorgesetzten betreffen;
- Meldungen von Verstößen, die bereits obligatorisch von Unionsrechtsakten oder innerstaatlichen Rechtsakten geregelt sind, welche in Teil II des Anhangs des GvD vom 10. März 2023, Nr. 24, angeführt sind oder eine Umsetzung jener Unionsrechtsakte darstellen, die in Teil II des Anhangs der EU-Richtlinie 2019/1937 angeführt sind, auch wenn sie nicht in Teil II des Anhangs des GvD vom 10. März 2023, Nr. 24, angeführt sind.

#### 5. Interne Meldekanäle

Meldungen von Informationen über Verstöße können in schriftlicher oder mündlicher Form erstattet werden, unter Verwendung eines der nachstehend angeführten internen Meldekanäle.

a) In **schriftlicher Form** können Meldungen auf folgende Art und Weise eingereicht werden:

➤ mittels der speziellen informatischen Plattform, welche über folgenden Link zugänglich ist:

<https://assbbz.whistleblowing.it>oder

- per E-Mail an folgende Adresse: [anticorruzione@aziendasociale.bz.it](mailto:anticorruzione@aziendasociale.bz.it), mit dem Betreff "Anzeige von Verstößen"; oder
- - durch persönliche Abgabe oder Versand per normaler Post oder per Einschreiben: In diesen Fällen ist die Meldung in einem VERSCHLOSSENEN UMSCHLAG mit der Aufschrift persönlich/vertraulich an folgende Adresse zu senden: Betrieb für Sozialdienste Bozen, Generaldirektion, zu Händen des Antikorruptionsverantwortlichen, Anita Pichler Platz, 12, 39100 Bozen.

Für die Abfassung der Meldung kann die hinweisgebende Person das spezielle Formular ausfüllen, das auf der institutionellen Webseite des BSB veröffentlicht ist. Um eine möglichst vollständige Meldung zu ermöglichen, wird dem Hinweisgeber ein **spezielles Meldeformular** für den BSB-Antikorruptionsverantwortlichen zur Verfügung gestellt, unter dem Link *Anti-Korruption* im Bereich *Transparente Verwaltung* - *Weitere Inhalte* - *Anti-Korruption* auf der Betriebswebsite.

Falls die hinweisgebende Person für ihre Meldung nicht das eigens ausgearbeitete Formular verwendet, kann die Meldung trotzdem von der Verwaltung bearbeitet werden, sofern sie ausreichend detailliert ist und keiner der im vorhergehenden Punkt beschriebenen Ausschlussfälle zutrifft.

Die schriftliche Meldung muss von der hinweisgebenden Person auf jeden Fall unterschrieben und mit einer Kopie eines Ausweisdokuments versehen werden.

Um die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person zu gewährleisten wird empfohlen, die eigentliche Meldung von der Kopie des Ausweisdokuments zu trennen und besagte Kopie in einen zweiten, kleineren Umschlag einzufügen, der dann verschlossen wird. Der kleine Umschlag wird anschließend – zusammen mit der Meldung – in den größeren Umschlag eingefügt, welcher persönlich abgegeben oder per Post an die angegebene Adresse zu senden ist.

b) In **mündlicher Form** können Meldungen auf folgende Art und Weise eingereicht werden:

- persönlich, durch eine Erklärung in Anwesenheit des Anti-Korruptions-Verantwortlichen, die ordnungsgemäß aufgezeichnet wird, nach einem per E-Mail an [anticorruzione@aziendasociale.bz.it](mailto:anticorruzione@aziendasociale.bz.it) vorher zu beantragenden Termin;

Im Rahmen des besagten Treffens, welches innerhalb 7 Arbeitstagen festzusetzen ist, kann die hinweisgebende Person ihre Erklärungen abgeben, über die ein schriftliches Protokoll verfasst wird. Nach dessen Abfassung erhält die hinweisgebende Person die Möglichkeit, in das Protokoll des Treffens Einsicht zu nehmen, dieses erforderlichenfalls berichtigen zu lassen sowie dessen Inhalte durch Anbringung ihrer Unterschrift zu bestätigen.

---

<sup>1</sup>Zwecks einer Vertiefung des Gegenstandes der Meldung wird es auf die Richtlinien der ANAC whistleblowing-Parte I-Ambito oggettivo hingewiesen: <https://www.anticorruzione.it/-/del.311.2023.linee.guida.whistleblowing>

➤ telefonisch unter +39 0471 1626012 indem nach dem Antikorruptions-Transparentverantwortlichem gefragt wird.

### **5-Bis Anonyme Meldungen:**

Anonyme Meldungen werden in der Regel nicht berücksichtigt. Der Verwaltung steht es jedenfalls frei, die notwendigen und zweckmäßigen Überprüfungen auch infolge der Einreichung einer anonymen Meldung zu veranlassen, sofern diese ausreichend detailliert ist und eine ausführliche Schilderung mit genauen Einzelheiten enthält. Unbeschadet der Bestimmung von Artikel 16 Absatz 4 des GvD vom 10. März 2023, Nr. 24, können die Urheber von anonymen Meldungen jedoch nicht die Schutzmaßnahmen für sich beanspruchen, die von den rechtlichen Bestimmungen im Bereich Whistleblowing vorgesehen sind.

### **6. Ablauf des Verfahrens und Aufbewahrung der entsprechenden Unterlagen**

Die an den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz übermittelten Meldungen werden in „vertraulicher Form“ protokolliert, um sicherzustellen, dass die jeweiligen Protokolleinträge und Dokumente ausschließlich für den Verantwortlichen selbst, sowie für die Mitglieder seiner Arbeitsgruppe einsehbar sind.

Innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Meldung wird der hinweisgebenden Person eine Empfangsbestätigung ausgestellt, in der u.a. auch die Rechtsgrundlagen und die wesentlichen Phasen des einschlägigen Verfahrens, die gesetzlich vorgesehenen Schutzmaßnahmen sowie die Kontaktdaten für allfällige Mitteilungen angegeben sind.

Die offensichtlich unbegründeten Meldungen sowie jene, auf die einer der obgenannten Ausschlussfälle zutrifft, können vom Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz – auch mittels Erlass einer Sammelmaßnahme und in halbjährlichen Abständen – archiviert werden.

Die Archivierungsmaßnahmen werden im Bereich „Transparente Verwaltung“ der institutionellen Webseite des BSB veröffentlicht; in den erwähnten Maßnahmen wird jegliche Bezugnahme auf persönliche Daten der hinweisgebenden Person unterlassen, indem ausschließlich die der jeweiligen Meldung zugewiesene Kennzahl (z.B. der Protokolleintrag) sowie der Bereich oder das Sachgebiet angeführt werden, auf die sich die Meldung bezieht.

In den obgenannten Fällen wird die Archivierung verfügt, ohne vorher eine Sachverhaltsermittlung einzuleiten; davon unbeschadet bleibt allerdings die Möglichkeit, die hinweisgebende Person vor der Archivierung zur Übermittlung von Klarstellungen oder ergänzenden Informationen bezüglich der gemeldeten Sachverhalte aufzufordern. Die Meldungen von Informationen über Verstöße, welche das Personal oder den Tätigkeitsbereich von anderen Körperschaften betreffen, werden zur Wahrung der Vertraulichkeit der hinweisgebenden Person nicht von Amts wegen weitergeleitet.

Außer in den im vorhergehenden Absatz beschriebenen Fällen ersucht der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz jene Führungskräfte, die den Organisationseinheiten übergeordnet sind, auf die sich die gemeldeten Sachverhalte beziehen, um eine Stellungnahme hinsichtlich der eingereichten Meldung.

Innerhalb von höchstens 30 Tagen ab Erhalt der Meldung übermittelt er ihnen zu diesem Zweck eine schriftliche Mitteilung, in der der Inhalt der Meldung – auch in zusammengefasster Form, aber immer nach vorheriger Entfernung sämtlicher persönlichen Daten der hinweisgebenden Person – wiedergegeben wird, verbunden mit der Aufforderung, ihm innerhalb einer angemessenen Frist (welche jedenfalls nicht mehr als 30 Tage betragen kann) eine ausführliche Stellungnahme hinsichtlich des gemeldeten Sachverhalts zurückzusenden. In der besagten Mitteilung wird auch ein kurzer Hinweis betreffend die Rechtsgrundlagen des Instituts des whistleblowing eingefügt, verbunden mit der Aufforderung, das Verfahren auf eine streng vertrauliche Art und Weise abzuwickeln.

Die hinweisgebende Person kann jederzeit Informationen über den aktuellen Stand der Bearbeitung ihrer Meldung einholen.

Innerhalb einer Frist von höchstens 3 Monaten ab dem Datum der Empfangsbestätigung bzw. — bei unterbliebener Empfangsbestätigung — innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist von sieben Tagen ab dem Datum der Einreichung der Meldung entscheidet der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz abschließend über das Verfahren, wobei er folgende alternative Maßnahmen trifft:

- die Archivierung der Meldung (gemäß den oben beschriebenen Modalitäten), falls diese sich im Lichte der Ergebnisse der Sachverhaltsermittlung als unbegründet herausgestellt hat;
- die Weiterleitung der Meldung an die Gerichtsbehörde, den Rechnungshof und/oder die ANAC, für die Ausübung der jeweiligen Zuständigkeiten, falls sich die Meldung als ganz oder teilweise begründet herausstellt;
- die Mitteilung des gemeldeten Sachverhalts an das für die Disziplinarverfahren zuständige Organ und/oder an die sonstigen zuständigen Organisationseinheiten, für den Erlass der im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen.

Über den Ausgang des Verfahrens wird auch der hinweisgebenden Person, die wenigstens eine Kontaktadresse angegeben hat, eine Rückmeldung gegeben.

Die Meldungen und die entsprechenden Unterlagen werden für jenen Zeitraum aufbewahrt, der für die Bearbeitung der jeweiligen Meldung erforderlich ist, und jedenfalls nicht länger als fünf Jahre ab dem Datum der Mitteilung über den endgültigen Ausgang des Meldeverfahrens, unter Beachtung der Verschwiegenheitspflichten laut Punkt 8.

## **7. Schutz des Hinweisgebers**

Die hinweisgebende Person, die mit ihrer Meldung Informationen über Verstöße mitteilt, hat Anspruch auf die im 3. Abschnitt des GvD vom 10. März 2023, Nr. 24 vorgesehenen Schutzmaßnahmen, sofern die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die hinweisgebende Person hatte zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zur Annahme, dass die gemeldeten Informationen über Verstöße der Wahrheit entsprechen und in den sachlichen Anwendungsbereich des GvD vom 10. März 2023, Nr. 24 fallen,

b) Die Meldung ist im Einklang mit den Bestimmungen des 2. Abschnitts des GvD vom 10. März 2023, Nr. 24, erfolgt.

Der rechtliche Schutz, den das GvD vom 10. März 2023, Nr. 24, für die hinweisgebenden Personen vorsieht, umfasst folgende Schutzmaßnahmen:

a) Das Verbot von Repressalien und der Schutz vor Repressalien (Artikel 17 und 19)

b) Unterstützende Maßnahmen (Artikel 18)

c) Haftungsbeschränkungen (Artikel 20)

d) Sanktionen (Artikel 21)

e) Besondere Voraussetzungen für die Gültigkeit von Verzichten und Vergleichen, welche die vorgesehenen Rechte und Schutzmaßnahmen zum Gegenstand haben (Artikel 22)

Unter dem Begriff „Repressalien“ versteht man jede – auch nur versuchte oder angedrohte – Handlung oder Unterlassung, die durch eine Meldung ausgelöst wird und durch die der hinweisgebenden Person direkt oder indirekt ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann.

Artikel 17 Absatz 4 des GvD vom 10. März 2023, Nr. 24, enthält eine beispielhafte Auflistung von Tatbeständen, die eine Repressalie darstellen können; zu diesen zählen insbesondere auch folgende:

- die Kündigung, die Suspendierung oder vergleichbare Maßnahmen;
- die Aufgabenverlagerung, die Änderung des Arbeitsortes, die Gehaltsminderung, die Änderung der Arbeitszeit;
- die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen oder von anderen – auch finanziellen – Sanktionen;
- die Nötigung, die Einschüchterung, das Mobbing oder die Ausgrenzung;
- die Diskriminierung oder benachteiligende Behandlung;
- die vorzeitige Kündigung oder Aufhebung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen.

Nach Maßgabe von Artikel 17 Absatz 1 dürfen die Körperschaften und Personen, welche Anspruch auf den vom GvD vom 10. März 2023, Nr. 24, vorgesehenen Schutz haben, keine Repressalien erleiden.

Die genannten Körperschaften oder Personen können die von ihnen mutmaßlich erlittenen Repressalien der ANAC mitteilen, welche in der Folge ein Ermittlungsverfahren einleiten und gegebenenfalls die von Artikel 21 vorgesehenen Verwaltungsstrafen verhängen kann.

Laut Artikel 19 Absatz 3 sind die in Verletzung des Repressalienverbots erlassenen Akte nichtig und die hinweisgebende Person, deren Arbeitsvertrag aufgrund ihrer Meldung gekündigt wurde, hat ein Recht auf Wiedereinstellung.

Die in diesem Punkt beschriebenen Schutzmaßnahmen finden jedoch dann keine Anwendung, wenn – auch nur mit einem erstinstanzlichen Urteil – die strafrechtliche Haftung der hinweisgebenden Person wegen der Straftaten der üblen Nachrede oder der Verleumdung, oder aber ihre zivilrechtliche Haftung aus denselben Rechtstiteln festgestellt wurde, beschränkt auf die Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. In den genannten Fällen wird gegen die hinweisgebende Person außerdem eine Disziplinarstrafe verhängt.

## **8. Vertraulichkeitsgebot**

Die Bearbeitung der Meldungen darf jenes Maß nicht überschreiten, das für die Zwecke der Ergreifung von Folgemaßnahmen notwendig ist.

Alle Personen, die in welcher Funktion auch immer eine Meldung bearbeiten, sind hinsichtlich der Identität der hinweisgebenden Person sowie sämtlicher weiterer Daten oder Informationen, die deren Identität auch nur indirekt verraten könnten, zu strengster Geheimhaltung verpflichtet. Dies gilt auch für das Organ, das für die Abwicklung von Disziplinarverfahren zuständig ist. Eine Missachtung der genannten Pflichten kann

disziplinarrechtlich geahndet werden, unbeschadet der sonstigen von der Rechtsordnung vorgesehenen Haftungsformen.

Ohne die ausdrückliche Zustimmung der hinweisgebenden Person darf deren Identität und jede sonstige Information, aus der diese Identität direkt oder indirekt abgeleitet werden kann, ausschließlich gegenüber den befugten Mitarbeitern offengelegt werden, die für die Entgegennahme der Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zu Meldungen zuständig sind. Zu diesem Zweck werden bei Einleitung der Sachverhaltsermittlung jene Teile der Meldung, welche die persönlichen Daten der hinweisgebenden Person enthalten, von den anderen Teilen getrennt, welche ausschließlich die Schilderung der gemeldeten Sachverhalte betreffen. Nur die letztgenannten Teile der Meldung werden für die Zwecke der Sachverhaltsermittlung verwendet.

Im Rahmen des infolge der Meldung eventuell eingeleiteten Disziplinarverfahrens kann die Identität der hinweisgebenden Person nur in jenen Fällen offengelegt werden, in denen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- die Vorhaltung des zur Last gelegten Disziplinarvergehens beruht gänzlich oder teilweise auf der Meldung;
- die Kenntnis der Identität der hinweisgebenden Person ist unabdingbar für die Verteidigung der beschuldigten Person;
- die hinweisgebende Person gibt ihre ausdrückliche Zustimmung zur Offenlegung ihrer Identität.

Die Bewertung, ob im Einzelfall die Voraussetzung der „Unabdingbarkeit“ der Kenntnis des Namens der hinweisgebenden Person erfüllt ist, obliegt dem für das Disziplinarverfahren zuständigen Organ, das mit begründeter Maßnahme und auf ausdrücklichen Antrag der beschuldigten Person entscheidet, welche wiederum die Tatsachen beweisen muss, auf denen ihr Anspruch beruht.

Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz wird dem für das Disziplinarverfahren zuständigen Organ die vollständige Meldung erst weiterleiten, nachdem die ausdrückliche Zustimmung der hinweisgebenden Person eingeholt wurde.

In dem soeben beschriebenen Fall, sowie in den Meldeverfahren, in denen die Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person und der Informationen, aus denen diese Identität abgeleitet werden kann, auch für die Verteidigung der betroffenen Person unabdingbar ist, wird die hinweisgebende Person mittels schriftlicher Mitteilung über die Gründe für die Offenlegung der vertraulichen Daten in Kenntnis gesetzt.

Als „betroffene Person“ gilt eine in der Meldung angegebene natürliche oder juristische Person, die angeblich den Verstoß begangen hat oder anderweitig in den gemeldeten Verstoß verwickelt ist.

Bis zum Abschluss der Verfahren, die aufgrund der Meldung eingeleitet werden, wird die Identität der betroffenen Personen und der sonstigen in der Meldung erwähnten Personen unter Beachtung derselben Garantien geschützt, die zugunsten der hinweisgebenden Person vorgesehen sind.

Die Meldung ist dem Recht auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen, sowie dem Recht auf einfachen und allgemeinen Bürgerzugang entzogen.

Unbeschadet der Einhaltung der obgenannten Vorschriften kann die betroffene Person im Rahmen der Sachverhaltsermittlung angehört werden, und auf ihren Antrag hin muss sie angehört werden, wobei deren Anhörung auch mittels Einholung von schriftlichen Stellungnahmen oder Unterlagen erfolgen kann

Man empfiehlt die höchstmögliche Weitergabe dieses Rundschreibens.

Versione 0.3

**Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 bzgl. der Verarbeitung von personenbezogenen Daten der hinweisgebenden Personen, die Meldungen von Informationen über Verstöße erstatten (sog. Whistleblower)**

**Verantwortlich für die Datenverarbeitung** ist der Betrieb für Sozialdienste Bozen (BSB), mit Sitz in 39100 Bozen: Anita Pichler-Platz, Nr. 12, PEC: assb@legalmail.it

**Datenschutzbeauftragter (DSB):** Die Kontaktdaten des DSB des BSB sind folgende: Dr. Pietro Lanzetta, Handy 338 8888328 E-Mail: pietro.lanzetta@alfazetalegalbusiness.it, PEC: planzetta@legalmail.it

**Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung:** Die übermittelten Daten werden, auch in elektronischer Form, vom dazu befugten Personal des BSB, und insbesondere vom Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz des BSB, sowie den von diesem als Beauftragte der Datenverarbeitung namhaft gemachten Bediensteten, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des GvD vom 10. März 2023, Nr. 24, sowie des Rundschreibens Nr. 1/2024 des BSB angegeben wurden. Die Datenverarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, und insbesondere für die Feststellung eventueller Verstöße, die von der hinweisgebenden Person gemäß den zitierten Rechtsgrundlagen und im Interesse der Integrität des BSB gemeldet wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Generaldirektion des BSB (in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz des BSB) an ihrem Dienstsitz.

**Die Mitteilung der Daten** ist fakultativ, aber unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben gemäß den Bestimmungen über das Whistleblowing erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Meldungen nicht als Whistleblowing-Meldungen, sondern allenfalls als anonyme Meldungen bearbeitet werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen dafür vorliegen. In diesem Fall kann die hinweisgebende Person nicht die Schutzmaßnahmen beanspruchen, die das Gesetz den Whistleblowern zuerkennt, unbeschadet der Bestimmung von Artikel 16 Absatz 4 des GvD vom 10. März 2023, Nr. 24.

**Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten**

Die folgenden personenbezogenen Daten werden verarbeitet:

- personenbezogene Daten, Steuernummer, Kontaktdaten und gegebenenfalls Daten zur beruflichen Qualifikation sowie zusätzliche Daten und Informationen im Zusammenhang mit dem gemeldeten rechtswidrigen Verhalten.

**Verarbeitungsmethoden** Die Daten werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnungen mit Hilfe von Papier-, Computer- und Telematikinstrumenten verarbeitet, mit einer Logik, die streng an die angegebenen Zwecke angepasst ist, und in jedem Fall mit Methoden, die geeignet sind, die Sicherheit und Vertraulichkeit in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Art. 32 der Verordnungen zu gewährleisten. Die Daten werden so verarbeitet, dass die Vertraulichkeit, die Integrität und die Verfügbarkeit der Daten selbst gewährleistet sind, d. h. durch die Verwendung sicherer Kommunikationsprotokolle und für den Datenschutz geeigneter Techniken

**Mitteilung und Datenempfänger:** Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: der Staatsanwaltschaft, dem Rechnungshof und anderen Gerichtsbehörden, sowie der ANAC, und/oder der beschuldigten bzw. der betroffenen Person (sofern die gesetzlichen Voraussetzungen laut GvD vom 10. März 2023, Nr. 24 dafür vorliegen). Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

**Datenübermittlungen:** Es werden keine zusätzlichen personenbezogenen Daten an Drittländer übermittelt.

**Verbreitung:** Die im Rahmen dieses Verwaltungsverfahrens von der hinweisgebenden Person übermittelten Daten werden nicht verbreitet.

**Dauer:** Die Meldungen, Unterlagen und Daten werden für jenen Zeitraum aufbewahrt, der für die Bearbeitung der jeweiligen Meldung erforderlich ist, und jedenfalls nicht länger als fünf Jahre ab dem Datum der Mitteilung über den endgültigen Ausgang des Meldeverfahrens. Diese Frist kann jedoch im Falle der Einleitung von Gerichts- und/oder Aufsichtsverfahren bis zu deren Abschluss verlängert werden.

**Automatisierte Entscheidungsfindung:** Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

**Rechte der hinweisgebenden Person:** Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die hinweisgebende Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen

gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen.

Die in den Artikeln 15 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Rechte können in den Grenzen der Bestimmungen von Artikel 2-Undecies des Kodex (Gesetzesdekret Nr. 196 vom 30. Juni 2002 in der geänderten Fassung) ausgeübt werden.

Ist die betroffene Person der Ansicht, dass die Verarbeitung durch den Verantwortlichen für die Datenverarbeitung gegen die geltenden Datenschutzbestimmungen verstößen haben könnte, hat sie das Recht, gemäß Art. 77 der europäischen Verordnung (EU) 2016/679 eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzureichen.

Die Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung im BSB

Frau Dr. Liliana Di Fedè  
(digital unterzeichnet)